

Nutzungsordnung **für das Medienzentrum des Kreises Borken**

§ 1 Einrichtung des Kreises

- (1) Das Medienzentrum ist eine Einrichtung des Kreises Borken. Es stellt den Nutzern audiovisuelle Medien und Geräte zur Verfügung und berät bei der Auswahl audiovisueller Medien.

§ 2 Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Medien sind alle öffentlichen Schulen, Kindergärten und die staatlich anerkannten Privatschulen im Kreis Borken berechtigt, ferner alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften, soweit die Verwendung des Materials kulturellen Zwecken, der Bildungs- und Ausbildungsförderung dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Bestimmungen des geltenden Urheberrechts sind zu beachten. Die Vorführung der Medien ist dem Entleiher nur in nichtgewerblichen Veranstaltungen gestattet. Jegliches Kopieren, bzw. Vervielfältigen der entliehenen Medien ist verboten.
- (3) Für die Nutzung von Filmen im On-Demand-Verfahren „EDMOND“ gilt die gesonderte Nutzungsordnung für EDMOND-Medien.
- (4) Für eine Nutzung, die über die erworbenen Nutzungsrechte hinausgeht, ist der Kreis Borken nicht verantwortlich.
- (5) Bei rechtswidriger Nutzung kann der Rechteinhaber Schadenersatzansprüche geltend machen. Außerdem ist eine strafrechtliche Verfolgung möglich.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer erkennt mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gibt die Nutzerin bzw. der Nutzer die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, dem Medienzentrum Änderungen ihres Namens oder ein Verlassen oder Wechseln der Schule oder Einrichtung zu melden.

§ 4
Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung der Medien und Geräte des Medienzentrums Borken ist gebührenfrei.

§ 5
Bestellungen

- (1) Bestellungen der Medien können durch Online-Reservierung, telefonisch, persönlich oder durch Fax erfolgen. Eine Vorbestellung der Medien ist möglich.
- (2) Bei Mehrfachbestellung auf ein Medium bzw. Gerät wird der zeitliche Eingang zugrunde gelegt.

§ 6
Ausleihzeiten/-fristen

- (1) Die Ausleihzeit für Medien beträgt 8 Tage. Die Ausleihzeit für Geräte beträgt 4 Tage.
- (2) Die Rückgabefrist muss im Interesse anderer Entleiher eingehalten werden. Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist beim Medienzentrum abgegeben werden oder so rechtzeitig bei der Abgabestelle für den Kurierdienst abgegeben werden, dass diese am letzten Tag der Ausleihfrist beim Medienzentrum vorliegen.
- (3) Im Einzelfall kann die Ausleihzeit bei Medien und Geräten durch das Medienzentrum verkürzt oder auf Antrag verlängert werden, soweit nicht Vorbestellungen dem entgegen sprechen.
- (4) Auf termingerechte Bereitstellung von Medien und Geräten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7
Verbot der Weitergabe

- (1) Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8
Rückgabe des Materials

- (1) Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden. 16mm-Filme dürfen dagegen nicht zurückgespult werden. Dia-Serien sind geordnet und vollständig zurück zu geben, ebenso die Filmbeihefte und die Beiblätter zu den Lichtbildreihen.

§ 9
Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Verlust oder Beschädigung von Medien oder Geräten sind dem Medienzentrum unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigungen von Medien und Geräten ist der Nutzer bei Verschulden schadenersatzpflichtig. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Der Nutzer hat ein Verschulden einer dritten Person, die für ihn tätig wird, im gleichen Umfang zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.
- (4) Zugehöriges Medienmaterial, wie Filmbeihefte, Beiblätter zu Lichtbildreihen und Gebrauchsanweisungen ist pfleglich zu behandeln. In den dem Medienmaterial beigefügten Texten sind Bemerkungen, Notizen und Unterstreichungen zu unterlassen.
- (5) Ein Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 10
Haftungsausschluss

- (1) Das Medienzentrum schließt eine Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Nutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen.

§ 11
Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Für die Nutzung von Medien, die von anderen Institutionen und Medienzentren im Rahmen der Fernleihe dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, gilt deren Nutzungsordnung.

§ 12
Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Medienzentrums werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 13
Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Nutzung des Medienzentrums zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 14
Anerkenntnis

- (1) Der Entleiher erkennt diese Nutzungsordnung mit der Inanspruchnahme des Medienzentrums des Kreises Borken als rechtsverbindlich an.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Kreis Borken
Der Landrat
Im Auftrag



Hubert Punsmann
FB 40 - Schule, Kultur und Sport